



Verband Deutscher
Betriebs- und Werksärzte e.V.
Berufsverband
Deutscher Arbeitsmediziner

BGV A2 ; Neues BG-Konzept der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe

Über das generelle Konzept der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Unternehmen haben wir im letzten Rundschreiben berichtet.

Inzwischen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den mit den Ländern abgestimmten Mustertext der zukünftigen BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ an den HVBG weitergegeben. Zurzeit setzen die einzelnen Berufsgenossenschaften den Mustertext um, d.h. sie stimmen ihre jeweilige Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 intern ab und reichen diese dann zur Vorgenehmigung beim BMWA ein. Es wird damit gerechnet, dass bis Mitte nächsten Jahres alle Berufsgenossenschaften die neue BGV A2 in Kraft setzen werden.

Die neue Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)

Alternative Betreuungsmodelle der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung erfordern, dass der Unternehmer in das Betriebsgeschehen aktiv eingebunden sein muss und die einzelnen Berufsgenossenschaften entsprechende Modelle für Unternehmen bis maximal 50 Beschäftigte einführen können.

Bei den erforderlichen Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen sind Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit einzuschalten und zu klären, welche Umsetzungsformen für die Motivations- und Informationsphasen möglich sind und in welchem Umfang Vorkenntnisse anerkanntsfähig sind. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit durchgeführt wird. Ergänzend werden verbindliche Beratungsanlässe definiert, die das Einschalten einer Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. eines Betriebsarztes erforderlich machen.

Die Nachhaltigkeit der alternativen bedarfsorientierten Betreuung ist durch geeignete Wirksamkeitsuntersuchungen (Evaluationen) zu überprüfen. Diejenigen Unternehmer, die die Vorgaben der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsformen nicht erfüllen, haben die Festlegungen der Regelbetreuung zu erfüllen.

Da in den verschiedenen Branchen unterschiedliche gefährdungsbezogene und strukturelle Voraussetzungen vorliegen, sind in den Rahmenbedingungen drei Fallgruppen zur Ausgestaltung der alternativen Betreuung definiert worden. Bild 1 veranschaulicht im Überblick die Differenzierung der einzelnen Gestaltungselemente. Die Berufsgenossenschaften legen in der Unfallverhütungsvorschrift fest, nach welcher Fallgruppe die Durchführung der alternativen Betreuung für die Unternehmen durchzuführen ist.

■ Differenzierung der Gestaltungselemente

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Motivation/ Allgemeine Information	16 LE	8 LE	Präsenz oder Selbstlernen
Branchen-Information	24-48 LE	8-24 LE	Präsenz oder Selbstlernen
Fortbildung	>8 LE; 3 J.	>4 LE; 5 J.	5 J.
Bedarfsorientierte Betreuung durch BA und Sifa	Grundlage:	Gefährdungsbeurteilung, Beratungsanlässe	
Qualitätssicherung	BGV A 2:	Wirksamkeitsüberprüfung, Evaluation	

HVBG © 2004

Bild 1 Anforderungen an die drei Fallgruppen der alternativen Betreuung
(LE= Lehreinheiten; J= Jahre)

Aus bestimmten Gewerbebezügen mit besonderen strukturellen Randbedingungen (z. B. hohe Fluktuation, besondere Akzeptanzprobleme, schwierige Erreichbarkeit) können für die bedarfsorientierte Betreuung der Kleinbetriebe mit bis zu zehn Beschäftigten von der Berufsgenossenschaft gesteuerte Kompetenzzentren oder vergleichbare Einrichtungen in Anspruch genommen werden

Der VDBW bleibt bei seiner Kritik an der BG-Konzeption.

Weitere Informationen unter www.vdbw.de